

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantwortl. Redakteur: **Karl Honay** 110

Wien, Freitag, den 25. November 1927. Zweite Ausgabe

WIENER GEMEINDERAT als LANDTAG

Sitzung vom 25. November 1927.

Uhr

Präsident Danneberg eröffnet um fünf/ die Sitzung. Es wird die Wahl von zehn Mitgliedern der Einkommensteuerberufungskommission vorgenommen, worauf Stadtrat Breitner über die Abänderung der Lustbarkeitsabgabe berichtet. In den letzten Jahren wurde das Gesetz über die Lustbarkeitsabgabe wiederholt abgeändert. Von den ursprünglichen Höchstsätzen ist nichts mehr übrig geblieben. Während in Deutschland Prosawerke und Opera mit fünfzehn Prozent Lustbarkeitssteuer belegt sind, haben wir auf Prosawerke und Opera nur mehr eine fünfprozentige Lustbarkeitsabgabe. Die Staffellungen der Lustbarkeitsabgabe wurden seinerzeit nach der Anziehungskraft der Darbietungen vorgenommen. Seither aber hat sich die Geschmacksrichtung des Publikums sehr geändert. Die Varietes haben durch die Revuen eine grosse Einbusse gelitten und auch die Zirkuse sind nicht mehr das, was sie gewesen sind. Die Lustbarkeitsabgabe soll deshalb nun für Zirkuse und Varietes auf fünfzehn Prozent ermässigt werden. Dieser Satz kann nicht mehr als übertrieben hoch bezeichnet werden. Die Ermässigung soll an die Bedingung einer mindestens achtmonatigen ununterbrochenen Spieldauer und an die Besetzung eines Teiles der Programmnummern jeder Vorstellung mit inländischen Kräften geknüpft werden.

GR. Angermayer (E.L.) erklärt, dass die Lustbarkeitssteuer eine Compagnonin der Nahrungs- und Genussmittelabgabe ist, die beide sehr heiss umstritten sind.

Wie ungerecht das Gesetz der Lustbarkeitsabgabe ist und welche ruinöse Auswirkung das Gesetz hat, zeigt sich am besten durch die wiederholte Abänderung, obgleich Stadtrat Breitner mit einer unglaublichen Hartnäckigkeit an der Lustbarkeitssteuer festhält. Das Gesetz hat aber auch ein Spitzelsystem gezeigt, das in der Wiener Bevölkerung eine förmliche Aufregung geschaffen hat. Seinerzeit wurde das Schlemmertum, der Leichtsinns und der Reichtum besteuert. Jetzt aber ist das Gesetz zu einer drückenden Steuerschraube geworden. Das Gesetz ist aber nicht nur ein schweres Hemmnis für den Wiener Humor geworden, sondern auch ein schweres Hemmnis auf kulturellem Gebiet. Es ist aber auch nicht nur ein kunstfeindliches Gesetz, sondern schafft auch die schwersten Schwierigkeiten auf wirtschaftlichem Gebiet. Es ist Tatsache, dass Unternehmungen bis zu fünfzig Prozent ihrer Bruttoeinnahmen an Lustbarkeitsabgabe und anderen Steuern bezahlen mussten. Ein solches Unternehmen muss natürlich zugrunde gehen. (Gemeinderat Preger (E.L.): So wird die Arbeitslosigkeit geschürt!) Erst die wirtschaftlichen Verhältnisse haben sie gezwungen, von den hohen Steuersätzen herabzugehen. Das Gesetz war aber auch eine Waffe, die die sozialdemokratische Partei zu parteipolitischen Demagogie niedrigster Art verwendet hat. Sie haben das Gesetz auch zur Aufpeitschung der rohesten Instinkte der breiten Masse wissentlich benützt. Sie haben mit dem Gesetz ein politisches Geschäft gemacht. Tatsächlich wurden auch vor den Wahlen für Kinos Steuern ermässigt, aber um den Preis der Anschlusses an die sozialdemokratische Partei. (Rufe bei den Parteien der Einheitsliste: Wählerfang!) Durch die verschiedenen Veränderungen des Gesetzes ist es so weit gekommen, dass sich heute kein Mensch mehr auskennt. Der Steuerträger ist mit gebundenen Händen Ihnen ausgeliefert. Wir verlangen deshalb, dass diesem Zustand ein Ende gemacht werde, weshalb ich folgenden Resolutionsantrag stelle:

Der amtsführende Stadtrat der Verwaltungsgruppe II wird beauftragt unter Zusammenfassung der bisherigen Änderungen ein neues Gesetz über die Lustbarkeitsabgabe vorzulegen. In diesem Gesetze sind insbesondere:

1. Die Bemessungsgrundlage klar zu umschreiben und die Abga-

bensätze weiter auf ein erträgliches Mass herabzusetzen;

2. das freie Ermessen des Stadtsenates beziehungsweise des Magistrates auszuschalten;

3. die Bestimmung des Paragraph 6 des bisherigen Gesetzes betreffend die Haftung des Nachfolgers für Abgabenrückstände seiner Vorgänger aufzuheben.

Der Redner begründet eingehend den Antrag, wobei er ausführt, dass sich die 5 Prozent Steuer für die Sprechtheater viel stärker auswirke, da sie nicht nur vom Preis der Karte sondern auch von der Gardarobengebühr und dem Theatersettel eingehoben werde. Der Redner bezeichnet die Besteuerung der Freikarten als unzulässig, da die Direktoren Freikarten nur unter dem Zwang der Verhältnisse, um das Theater zu füllen, ausgeben, ebenso unzulässig ist es, dass der Besteuerung der ermässigten Karten der volle Preis zugrunde gelegt werde. Schliesslich wendet sich der Redner dagegen, dass der Betriebsnachfolger die Steuerrückstände des Vorgängers zu zahlen habe. Dies führe dazu, dass verschuldete Unternehmungen überhaupt nicht an den Mann gebracht werden können, wie das Beispiel der Volksoper beweise. Es sei auch eine Verschärfung des Gesetzes, dass bei Fehlern in der Steuerbemessung eine antwägige Erhebung ohne Einvernahme der Partei ausserdem die Verhängung einer Strafe ^{sofern möglich ist.} (Beifall bei der Einheitsliste)

GR. Weigl (soz. dem.) beantragt zu Artikel 1 Punkt 2, dass die Rauchtheaterbetriebe mit Varietevorführungen ebenfalls in die Ermässigung einbezogen werden. Gegenwärtig besteht zwar kein solcher Betrieb in Wien, es bestehe aber die Absicht zum Beispiel im Apollotheater einen solchen Betrieb einzurichten. Die Revuebühnen können sich hier über eine Schädigung nicht beklagen, da/sie ohnedies ein ermässigt Satz gilt. In Betracht zu ziehen ist auch, dass die Rauchtheaterbetriebe mit Gastwirtschaften in Verbindung stehen und daher auch der Nahrungs- und Genussmittelabgabe unterliegen (Lebhafter Beifall bei der Mehrheit).

GR. Pfeiffer (E.L.) bemerkt, Stadtrat Breitner habe an diesem Gesetz keine wahre Freude, er sei nur durch den Zusammenbruch zahlreicher Unternehmungen dazu gezwungen worden. Ebenso wie die Zirkuse und Varietes müssten auch die Sportvereine die Steuerermässigung gewährt werden, da diese auch Erziehungszwecken dienen. Die Professionalvereine sind heute alle überschuldet, viele stehen vor dem Zusammenbruch. Dabei haben die Sportvereinigungen in der Zeit vom 8. August bis 31. Dezember 1926 an die Gemeinde

211.000 Schilling Lustbarkeitsabgabe abgeführt (Lebhafte Hörtrübe bei der Einheitsliste) und die Abfuhr in einem Jahre kann man auf etwa 500.000 Schilling schätzen. In Deutschland dagegen werden die Sportvereinigungen nicht nur auf alle mögliche Art unterstützt, die Amateurvereine sind überhaupt steuerfrei. Die Verteilung der Subventionen geschehe einseitig parteipolitisch. Von den 66.000 Schilling bekomme der Askö und die Kinderfreunde allein je zehntausend Schilling, der nicht politische Verband für Körpersport hat dagegen im Jahre 1926 nur 7000 Schilling erhalten (Hört! Hört! bei der Einheitsliste) (der deutsche und der christliche Turnerbund haben gar nichts bekommen). Bei den bürgerlichen Sportvereinigungen beginnt die Verpflichtung zur Zahlung von 26 Prozent schon bei einer Bruttoeinnahme von 100 Schilling bei den sozialdemokratischen Sportvereinigungen erst bei 800 Schilling.) (Hört! Hört! bei der E.L.) Wir verlangen mit allem Nachdruck, dass diese Begünstigung auch anderen Sportvereinigungen zuteil wird. Schliesslich wendet sich der Redner dagegen, dass es den Vereinen für Leichtathletik unmöglich gemacht werde, Veranstaltungen abzuhalten, da auch ^{vor dem} ~~vor dem~~ Reise- und Verköstigungsspesen ausländischer Mannschaften, die Steuer ^{entrichtet} werden muss. Der Redner erklärt schliesslich/ werde für die Gesetzesvorläge stimmen, da diese Steuererleichterungen bringe (Lebhafter Beifall bei den Parteien der Einheitsliste)

ST. R. Breitner bemerkt, die Lustbarkeitsabgabe beinhaltet die Unannehmlichkeit, dass hier nur eine Bemessung nach freiem Ermessen möglich ist, da eine Pauschalierung wegen der Verschiedenartigkeit der Betriebe nicht durchgeführt werden kann. Wenn Gemeinderat Angermayer den Vorwurf gemacht, dass an dem Gesetz über die Lustbarkeitsabgabe neunmal Änderungen vorgenommen werden mussten, so nehme ich den Vorwurf gerne auf mich, da es sich immer um Steuerermäßigungen gehandelt hat. Eine Kontrolle wird bei allen Steuern, auch vom Bunde geübt. Steuerhinterziehungen schädigen ja nicht nur die Gemeinde, sondern auch den ehrlichen Unternehmer, die ja die weitaus überwiegende Mehrzahl sind. Wirklich ernste Trauerkundgebungen werden nicht besteuert, sondern nur Trauerkommerzien. Auch wird eine Trauerfeierlichkeit nicht beeinträchtigt durch den Gedanken, dass man dazu beiträgt die Lasten der Gemeinde zu erleichtern. (Lachen bei der Einheitsliste). Es gehört ja auch zu den schönen Gepflogenheiten, dass bei Trauerfeierlichkeiten Wohlfahrtsspenden gemacht werden. Im Uebrigen kennt auch das Gesetz von Salzburg eine Steuer für Totenzehrungen (Rufe bei der B.L.: Totenzehrungen sind etwas anderes als Trauerkommerzien). In der Tschechoslowakei wird jetzt zum Beispiel ein Gesetz erwogen, durch das das Kibitzen beim Kartenspielen besteuert werden soll (Lebhafte Heiterkeit). Wenn ich so etwas ausdenken würde, würde es mir schon ergehen. Was die Haftung des Betriebsnachfolgers für Steuerrückstände betrifft, so sind diese Rückstände nicht durch eine Schlamperei der Behörde aufgelaufen, sondern deshalb weil wir durch das Zuwarten mit der Exekution den betreffenden Unternehmer Gelegenheit geben wollen, sich zu erholen. Wird diese Bestimmung aufgehoben, so würden wir mit eiserner Strenge darauf sehen müssen, dass Rückstände nicht entstehen und mancher Betrieb könnte durch solche harte Exekutionen zugrunde gerichtet werden. Gegen die Erfüllung des Wunsches des Gemeinderates Angermayer, das Gesetz zusammenzufassen besteht kein Bedenken, dagegen könne der Referent dem weitergehenden Antrag dieses Gemeinderates auf eine Änderung der ganzen gesetzlichen Grundlage nicht zustimmen. Gegenüber dem Gemeinderat Pfeiffer weist Stadtrat Breitner darauf hin, dass im Jahre 1926 nur bei 700 Sportveranstaltungen die volle Steuer gezahlt wurde, während bei 2450 Spielen die zehnprozentige Steuer berechnet wurde. Im ersten Halbjahr 1927 hatten 1050 Spiele die 10prozentige Steuer zu entrichten und 300 die volle, das heisst den meisten Amateurspielen ist ohnedies der ermässigte Steuersatz zugute gekommen. Stadtrat Breitner ersucht schliesslich das Gesetz in der vorgeschlagenen Fassung, sowie den Antrag Weigl anzunehmen und den Antrag Angermayer abzulehnen (Lebhafter Beifall.)

Das Gesetz wird mit dem Zusatzantrag Weigl in erster und zweiter Lesung angenommen.

Der Resolutionsantrag Angermayer wird abgelehnt.

Ohne Debatte werden sodann der Bericht und die Anträge des GR. Dr. Danneberg, die die Anmeldungen auf Grund des Wiener Unvereinbarkeitsgesetzes betreffen, angenommen.

Schluss der Sitzung 18 Uhr 45 Minuten.

.....